

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Andreas Grutzeck,
Silke Seif, Birgit Stöver (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 22/12036

**Betr.: Strafmündigkeitsgrenze bei schwersten Straftaten überprüfen und
intensivpädagogische Einrichtung für hochdelinquente Kinder und
Jugendliche schaffen!**

Nur wenige Wochen, nachdem ein zwölfjähriges Mädchen in Freudenberg mutmaßlich von zwei Kindern (zwei und 13 Jahre alt) getötet wurde, soll ein elfjähriger Junge an der Tötung einer Zehnjährigen in einem Kinderheim in Wunsiedel beteiligt gewesen sein. In Niedersachsen wurde Ende Februar ein 15-Jähriger für den Mord an seiner gleichaltrigen Mitschülerin zu acht Jahren Gefängnis verurteilt; er hatte das Mädchen im Sommer 2022 zusammen mit einem 13 Jahre alten Jungen auf einem verwilderten Grundstück in Salzgitter erstickt und ihre Leiche in einem Gebüsch versteckt.

Diese grausamen Vorfälle erschütterten das ganze Land und das Entsetzen hält bis heute an.

Auch in Heide kam es im Februar 2023 zu einer furchtbaren Gewalttat gegenüber einer 13-Jährigen durch eine Gruppe von Mädchen, unter denen sich ebenfalls strafunmündige Mädchen befanden. Die Mädchen filmten die Quälerei und verbreiteten sie in sozialen Medien.

Die Häufung der Taten schlimmster Delikte durch Kinder gibt Anlass dazu, die aktuelle Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren, die in Deutschland seit 100 Jahren gilt, insbesondere im Hinblick auf Kapitaldelikte und weitere schwere Straftaten, auf den Prüfstand zu stellen, denn auch zwölfjährige Kinder wissen, dass sie nicht töten oder quälen dürfen. Es muss geprüft werden, ob heutzutage die geistige und sittliche Reife junger Menschen früher einsetzt als im Jahre 1923; die Umstände, unter denen Kinder aufwachsen, sind andere als vor einhundert Jahren. Dabei geht es nicht um die Begehung von Bagatelldelikten wie Ladendiebstählen oder Sachbeschädigungen mit relativ niedriger Schadenssumme. Diese Form der Jugendkriminalität ist episodenhaft und ubiquitär und bedeutet nicht den Einstieg in eine kriminelle Laufbahn, aber wenn Kinder bereits früh mit erheblichen Gewalttaten auffallen, ist das ein deutliches Alarmsignal. Und das Kinder heutzutage frühzeitig im Hinblick auf das, was erlaubt, und das, was verboten ist, sensibilisiert werden, zeigt sich gerade an den vielfältigen Maßnahmen, die der Senat mit dem 10-Säulen-Modell ergriffen hat. Ob beispielsweise die „Gewaltprävention im Kindesalter“ (GiK), „Cool in School“, soziale Kompetenztrainings oder der seit 2008 in den Klassenstufen 5 bis 8 im Rahmen des Präventionsprogrammes „Kinder- und Jugenddelinquenz“ von Polizeibeamten verbindlich durchgeführte Unterricht, den Kindern wird heutzutage anders als vor einhundert Jahren bereits in der Schule beigebracht, was inakzeptabel ist.

In anderen Ländern liegt die Strafmündigkeitsgrenze bereits deutlich niedriger als bei uns: In den Niederlanden und in Schottland liegt sie bei zwölf Jahren, Ungarn senkte das Alter der Strafmündigkeit 2013 von 14 auf zwölf, in Irland liegt die Altersgrenze bei zwölf, bei schweren Taten gibt es eine Ausnahme für Kinder zwischen zehn und elf

Jahren. In der Schweiz, in England, Wales und in Nordirland sind Kinder schon ab dem zehnten Geburtstag strafmündig.

Die Zahl der in der PKS für das Jahr 2022 erfassten Taten von tatverdächtigen Kindern ist bundesweit auf 93.095 Tatverdächtige massiv angestiegen, das ist eine alarmierende Zunahme von 35,5 Prozent gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019 (72.890). In der Antwort auf unsere Große Anfrage, Drs. 22/11734, teilt der Senat mit, dass von den 253 aktuell geführten Intensivtätern immerhin drei unter 14 Jahre alt sind. Gerade bei hochdelinquenten Kindern ist es wichtig, frühzeitig gegenzusteuern, und das deutsche Jugendstrafrecht basiert schließlich auf dem Erziehungsgedanken.

Zwar besteht die Möglichkeit, bei strafunmündigen Kindern Maßnahmen vonseiten der Jugendhilfe zu ergreifen, doch lehnt der Senat für Hamburg nach wie vor die Errichtung einer geschlossenen Unterbringung, die wir als Ultima Ratio für hochdelinquente Kinder und Jugendliche für notwendig erachten, ab, wie er jüngst in der Drs. 22/11734 noch einmal bestätigte. Wir halten diese weiterhin für die kleine Gruppe hochdelinquenter Kinder und Jugendlicher für erforderlich.

In extremen Fällen sollten zudem die Eltern in die Pflicht genommen werden. In der Drs. 22/11734 wies der Senat darauf hin, dass „nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls auch Veranlassung bestehen kann, ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht nach § 171 Strafgesetzbuch einzuleiten“. Dies sollte immer geprüft werden, wenn Kinder Intensiv- oder Mehrfachtäter sind.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. zur Beurteilung der Frage, ob das Alter der Strafmündigkeit zumindest für schwere Straftaten gesenkt werden muss, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, eine Studie zur Entwicklung bei der tatbestandlichen Begehung von Straftaten durch Kinder unter 14 Jahren und deren Reifeentwicklung in Auftrag zu geben;
2. gegen die Eltern von Kindern, die Intensiv- oder Mehrfachtäter sind, grundsätzlich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht nach § 171 Strafgesetzbuch zu prüfen;
3. die Planungen zur Errichtung einer intensivpädagogischen Einrichtung mit der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen für die kleine Gruppe hochdelinquenter Kinder und Jugendlicher, bei denen andere Hilfeformen gescheitert sind und für die ein familiengerichtlicher Beschluss zur Unterbringung mit Freiheitsentzug vorliegt, wieder aufzunehmen;
4. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2023 zu berichten.